



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



22.044

Ausländer- und Integrationsgesetz. Finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze. Änderung

Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration. Soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière.

Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.11.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: In den letzten Monaten waren vor allem die Schweizer Südgrenze sowie die Ostgrenze zu Österreich von einer massiven Zunahme rechtswidriger Einreisen betroffen. Ein Grossteil dieser Personen hatte vorher bereits in Österreich oder in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt. Die Menschen wollen in der Regel lediglich durch die Schweiz nach Frankreich und Grossbritannien weiterreisen, ohne bei uns ein Asylgesuch zu stellen.

Durch die Vorlage des Bundesrates sollen diejenigen Kantone, die für formlos weggewiesene Ausländerinnen und Ausländer temporäre Unterkünfte bereitstellen, finanziell unterstützt werden können. Damit wird die Motion Abate 17.3857, "Kantone mit Ausreisezentren an der Grenze finanziell unterstützen", umgesetzt. Diese Motion haben beide Räte ohne Gegenantrag angenommen. Der Nationalrat hat den Entwurf jedoch geändert, indem er in Artikel 73 einen neuen Absatz eingefügt hat; wir kommen in der Detailberatung darauf zurück. Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte nach der Migrationskrise eine massive Zunahme bei rechtswidrigen Einreisen an der Schweizer Südgrenze. Es handelte sich dabei um Personen, die in der Schweiz kein Asylgesuch stellten und im Rahmen des bilateralen Rückübernahmevertrags nach Italien zurückgeführt werden konnten. Zur Vorbereitung der Rückkehr dieser vielen Personen – es waren, um ganz genau zu sein, 5926 Personen – musste der Kanton Tessin in Rancate ein kantonales Ausreisezentrum eröffnen. Der Aufenthalt der Migranten in diesem Ausreisezentrum beschränkte sich in der Regel auf eine Nacht.

Im Jahr 2017 haben sich dann das EJPD und das EFD bereit erklärt, sich im Rahmen von befristeten Leistungsvereinbarungen vorübergehend an diesen ausserordentlichen Betriebskosten zu beteiligen. Im Jahr 2019 wurde diese finanzielle Beteiligung des Bundes beendet. Danach bestand keine Notwendigkeit mehr für die Schaffung von solchen kantonalen Ausreisezentren im Grenzraum.

Die mit dieser Vorlage umzusetzende Motion Abate beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen dahin gehend anzupassen, dass diejenigen Kantone finanziell unterstützt werden können, die solche Ausreisezentren betreiben. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes soll eine rechtliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Ausländerinnen und Ausländern in kantonalen Ausreisezentren geschaffen werden. Gleichzeitig soll es dem Bund ermöglicht werden, solche Ausreisezentren bei



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



Bedarf finanziell zu unterstützen.

Zur kurzfristigen Festhaltung: Besteht künftig erneut ein Bedarf an vorübergehender Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern in einem solchen Ausreisezentrum – das ist derzeit nicht der Fall, darauf komme ich noch zurück –, so soll eine kurzfristige Festhaltung zur Vorbereitung der Ausreise angeordnet werden können. Dabei kommen die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine kurzfristige Festhaltung zur Anwendung. Die Festhaltung darf insbesondere nicht länger als drei Tage dauern, und es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen richterlichen Überprüfung.

Zur Finanzierung durch den Bund: Sie soll nur für einen befristeten Zeitraum während einer ausserordentlichen Situation möglich sein. Eine solche ausserordentliche Situation liegt dann vor, wenn eine sehr hohe Zahl illegaler Grenzübertritte festgestellt wird und für den Grossteil der betreffenden Personen die direkte Rückübergabe an die Behörden des Nachbarstaates an der Grenze nicht mehr möglich ist. In einer solchen Situation ist die vorübergehende Unterbringung in einem kantonalen Ausreisezentrum erforderlich. Zudem müssen diese Personen formlos weggewiesen und gestützt auf ein Rückübernahmevereinbarung an einen Nachbarstaat übergeben werden können. Das ist nicht der Fall, wenn sie in der Schweiz ein Asylgesuch stellen.

Bei der Finanzierungsbestimmung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Das bedeutet, dass der Bund auch von einer finanziellen Beteiligung absehen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der betroffene Kanton auf andere Weise unterstützt werden kann, beispielsweise durch einen vorübergehenden verstärkten Personaleinsatz des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Der finanzielle Beitrag des Bundes an die Kosten eines Ausreisezentrums soll durch eine Tagespauschale pro untergebrachte Person abgegolten werden. Damit ist gewährleistet, dass die finanzielle Unterstützung nur dann erfolgt, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht.

Die maximale Höhe der Tagespauschale soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Sie soll deutlich unter der aktuellen Haftkostenpauschale von 200 Franken pro Tag für eine Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft liegen, da es sich hier nicht um eine Haft handelt, sondern um eine Unterbringung. Auch die Sicherheitsanforderungen sind natürlich ganz anders. Es geht um ein Unterbringungszentrum, in dem sich Personen erfahrungsgemäss bis zu 24 Stunden aufhalten. Der genaue Betrag der Tagespauschale soll mit den betroffenen Kantonen vertraglich vereinbart werden.

Derzeit verzeichnen wir an der Grenze zu Österreich eine Zunahme von rechtswidrigen Einreisen. Der grösste Teil dieser Personen hat vorher aber in Österreich oder in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt. Sie wollen in der Regel lediglich durch die Schweiz weiterreisen, insbesondere nach Frankreich und vor allem auch nach Grossbritannien, ohne in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Wenn sie kein Asylgesuch stellen, dann handelt es sich auch nicht um einen Dublin-Fall. Es handelt sich dann einfach um Personen, die verzeigt werden: Sie werden durch das BAZG kontrolliert, registriert, im Schengener Informationssystem abgeglichen, der illegale Aufenthalt wird verzeigt, und sie müssen die Schweiz verlassen. Wenn sie kein Asylgesuch stellen, dann kommen sie logischerweise auch nicht in ein Dublin-Verfahren.

Die Regelung, die wir heute beraten, würde an der Ostgrenze also nicht zur Anwendung kommen, da sie die Übergabe der betroffenen Personen an einen Nachbarstaat im Rahmen eines Rückübernahmevereinbaumes voraussetzt. Wir haben zwar ein Rückübernahmevereinabkommen mit Österreich. Dieses kommt aber nur zur Anwendung, wenn die aufgegriffene Person in keinem anderen Dublin-Staat registriert wurde und kein Asylgesuch gestellt hat. Für Österreich geht das Dublin-Abkommen eben vor. Österreich erachtet das Rückübernahmevereinabkommen als nicht Dublin-konform.

Das vorliegende Geschäft betrifft Personen, die rücküberstellt werden können. Das trifft nicht auf viele Personen zu. Zudem muss man sagen, es ist hier zwar etwas öffentlich:

AB 2022 S 1074 / BO 2022 E 1074

Österreich hat im Moment kein Interesse an einer Revision des Abkommens. Ich glaube, sie sind in diesem Jahr etwa bei 100 000 Asylgesuchen. Wir gehen wahrscheinlich auf 20 000 Asylgesuche zu. Man muss sich einfach vorstellen, was das bedeutet. Dazu kommen noch die Ukraine-Flüchtlinge. Das ist enorm. Von daher haben die Österreicher im Moment natürlich kein Interesse an einer Revision. Es gibt aber – ich kann das an dieser Stelle erwähnen – eine Revision des Schengener Grenzkodexes. Diese ist zurzeit in Beratung und kommt hoffentlich nächstes Jahr. Dann wird die Rücküberstellung zwischen Nachbarstaaten innerhalb von 24 Stunden möglich werden.

Bei den im Dublin-Raum registrierten Personen gilt das Dublin-Abkommen, welches eben keine unmittelbare Rückübergabe an den zuständigen Staat vorsieht. Es ist etwas kompliziert: Man muss dann praktisch ein Dublin-Verfahren durchführen, eine Rücküberstellung verlangen, aber das dauert in der Regel relativ lange. Und an der Ostgrenze, ich habe es gesagt, werden keine Asylgesuche gestellt, sodass die Personen für die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



entsprechenden Behörden dann auch gar nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wir reden hier von Sekundärmigration. Es zeigt sich, dass weder die Schweiz noch ein Nachbarstaat diese Problematik allein lösen kann. Sie wissen, dass ich am 28. September dieses Jahres mit meinem österreichischen Kollegen gemeinsam einen Aktionsplan gegen irreguläre Migration vereinbart habe. Da geht es um gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. So haben wir beispielsweise gemeinsam interveniert, um die serbische Visumspolitik zu ändern. Die EU-Kommission hat sich dann auch dafür eingesetzt, dies auf Druck der Schweiz und auf Druck von Österreich. Auch Deutschland und Frankreich haben sich angeschlossen. Wir haben aber auch andere Massnahmen auf operativer Ebene vereinbart.

Ich komme zurück zur Botschaft und zur Vorlage: Diese wurde im Nationalrat am 22. September fast einstimmig angenommen. Eine knappe Mehrheit des Nationalrates ist jedoch einem Minderheitsantrag aus der SPK-N gefolgt, der neu die kurzfristige Festhaltung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ausschliesst. Ihre Kommission hat der Vorlage einstimmig zugestimmt, allerdings ohne die erwähnte Änderung des Nationalrates. Eine Minderheit der SPK-S beantragt Ihnen hier die Annahme dieser Änderung.

Aus Sicht des Bundesrates ist sie nicht notwendig, um Minderjährige und Kinder zu schützen. Das Instrument der kurzfristigen Festhaltung gibt es seit langer Zeit, und diese Praxis hat sich bewährt. Der Spielraum der Behörden würde mit dieser neuen Bestimmung unnötigerweise eingeschränkt, da in Ausnahmefällen berechtigte Gründe vorliegen können, um ausnahmsweise auch eine Person unter 15 Jahren kurzfristig festzuhalten. Sie müssen es sich konkret vorstellen: Zum Beispiel kommt eine Familie im Tessin an, diese muss an Italien rücküberstellt werden; da kann man ja die Kinder nicht von den Eltern trennen. Wenn ich es richtig im Kopf habe, gab es in den letzten zwei Jahren ein bis zwei Fälle pro Jahr, in denen minderjährige Personen kurzfristig festgehalten wurden, aber das war auch zum Schutz dieser Personen.

Der Zweck einer kurzfristigen Festhaltung ist es oft, die Identität der Person festzustellen. Die zuständige Behörde weiss zum Zeitpunkt der Festhaltung oft noch gar nicht, wie alt die betreffende Person überhaupt ist. Zudem ist es – ich habe es gesagt – sinnvoll, bei einer kurzfristigen Festhaltung die ganze Familie gemeinsam unterzubringen. In der Regel geht es nach Erfahrungen des Kantons Tessin um eine Nacht.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter hat am 14. September 2016 unangemeldet das Zentrum Rancate besucht. Ihrem Bericht vom Mai 2018 kann entnommen werden, dass sowohl vom Regierungsrat des Kantons Tessin wie vom BAZG bestätigt wurde, dass die Möglichkeit der räumlichen Abtrennung von minderjährigen und vulnerablen Personen vorhanden ist und dass unbegleitete Minderjährige durch das BAZG in individuellen Gruppen begleitet und betreut werden.

Nun, ich möchte Sie, gestützt auf das Gesagte, bitten, auf die Vorlage einzutreten und durchwegs der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze)

Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (Soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



Art. 73

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. c, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Engler, Mazzone, Stöckli, Zopfi)

Abs. 5bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73

Proposition de la majorité

AI. 1 let. c, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 5bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Engler, Mazzone, Stöckli, Zopfi)

AI. 5bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: Wir befinden uns auf Seite 3 der Fahne und beim neu eingeführten Absatz 5bis von Artikel 73, der vom Nationalrat so kreiert worden ist. Konkret geht es um den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren von der kurzfristigen Festhaltung.

Der Zweck einer kurzfristigen Festhaltung ist es oftmals, wie es Frau Bundesrätin Keller-Sutter bereits im Rahmen der Eintretensdebatte erwähnt hat, die Identität einer Person festzustellen. Die zuständige Behörde weiss demnach zum Zeitpunkt der Festhaltung oft gar nicht, wie alt die betreffende Person überhaupt ist. Zudem kommt eine Festhaltung von Kindern nur äusserst selten vor: Im Jahr 2021 gab es überhaupt keine Fälle, in denen Kinder unter 15 Jahren kurzfristig festgehalten worden sind; 2019 und 2020 war dies nur zweimal der Fall.

Da wir hier, wie erwähnt, über seltene Fälle sprechen und es sich auch nicht um eine Inhaftierung im Gefängnis handelt, war eine Mehrheit der Kommission der Meinung, man sollte Familien nicht trennen. Die Kommission hat deshalb mit 7 zu 4 Stimmen dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Die Kommission verzichtete ausserdem auf eine Konsultation bezüglich der Verordnung.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, dieser zu folgen und dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen.

AB 2022 S 1075 / BO 2022 E 1075

Engler Stefan (M-E, GR): Die Minderheit beantragt Ihnen, in dieser Frage dem Nationalrat zu folgen. Kinder bzw. Unter-15-Jährige verdienen – vor allem auch dann, wenn sie allein auf der Flucht sind – im Asyl- und Ausländerrecht einen besonderen Schutz. Das Kindeswohl ist in unserem Land nicht nur für unsere eigenen Kinder Maxime und Anspruch, sondern muss auch gegenüber Kindern gelten, die auf der Flucht sind und in unserem Land Zuflucht suchen. Dies respektiert das Ausländer- und Asylrecht ja auch, indem es überall dort, wo von Haft, von Freiheitsentzug die Rede ist – sei es in Form der Administrativhaft zur Vorbereitung und Durchsetzung einer Ausschaffung, sei es in anderer Form –, explizit untersagt, Minderjährige unter 15 Jahren zu inhaftieren. Da gilt ein explizites Verbot.

Jetzt wird hier eine neue Form der Festsetzung – sie wird hier "Festhaltung" genannt – ins Gesetz aufgenommen, bei der dieses Verbot nicht gelten würde. Es wäre also möglich, in solchen Ausreisezentren auch Kinder für drei Tage gegen ihren Willen festzuhalten. Dagegen wehrt sich die Minderheit Ihrer Kommission, und zwar mit dem Anspruch, dass das Kindeswohl einzelfallgerecht beurteilt wird. Das Argument, das kommt nie oder sehr selten vor, ist kein so gutes Argument, weil in jedem Einzelfall, in dem ein Kind festgehalten wird, letztlich die Würde des Kindes verletzt wird und dies bei dem Kind auch fatale Fehlentwicklungen zur Folge haben kann, was wir verhindern möchten. Die Minderheit stellt sich also hinter die nationalrätliche Lösung, um



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



hier auch bei Einzelfällen dem Kindeswohl ein höheres Gewicht beizumessen und explizit die Möglichkeit der Festhaltung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren im Gesetz zu verbieten.

Nochmals: Wir gewichten das Kindeswohl auch in diesem Bereich höher als die Möglichkeit, schnell und unkompliziert während maximal, aber immerhin drei Tagen auch junge Personen gegen ihren Willen in einem solchen Zentrum festhalten zu können.

Ich möchte Sie bitten, dem Kinderschutz das höhere Gewicht beizumessen und die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich glaube, ich habe schon im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass es hier um eine kurzfristige Festhaltung im Rahmen des Ausländerrechts geht. Wir sind nicht im Asylrecht, sondern im Ausländerrecht. Wenn es ein Rückübernahmevertrag mit einem Nachbarstaat gibt und wenn der Zustrom so gross ist, dass die Rückübergabe nicht sofort erfolgen kann, ist es unter Umständen möglich, dass ein Kanton – im vorliegenden Fall war und ist es insbesondere der Kanton Tessin – Personen kurzfristig festhalten muss, um die Identität abzuklären und um die Rückübergabe an den Nachbarstaat abzuwickeln. Es handelt sich in keiner Art und Weise um eine Haft. Es ist so: Die Festhaltung kann bis zu drei Tage dauern; Herr Engler hat das zu Recht gesagt. Die Erfahrung der Jahre 2016 und 2017 zeigt aber, dass diese Personen innerhalb von 24 Stunden den italienischen Behörden übergeben werden konnten. Es ist letztlich auch im Sinne der Kinder, dass sie nicht von ihrer Familie getrennt werden.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.044/5448)

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 82 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Bauer

Der Bund beteiligt sich für einen befristeten Zeitraum mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten für die kurzfristige Festhaltung von Personen nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c. Eine finanzielle ...

Art. 82 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Bauer

La Confédération participe pendant une période limitée, à raison d'un forfait journalier, aux frais d'exploitation liés à la rétention à court terme ...

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, deshalb kann ich dazu keine Stellung beziehen.

Bauer Philippe (RL, NE): Pour mémoire, le titre de la modification de loi que nous sommes en train d'adopter est "Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration. Soutien financier aux cantons qui gèrent des centres de départ à la frontière." Nous venons d'élargir les tâches que la Confédération peut donner aux cantons en introduisant une lettre c à l'article 73 alinéa 1.

La question qui à mon sens se pose est de savoir pourquoi, à l'article 82 alinéa 3 du projet du Conseil fédéral, il y a une formulation potestative – "La Confédération peut participer" – alors qu'à l'alinéa 2 du droit en vigueur on mentionne que "La Confédération participe". Pour le reste, les conditions sont plus ou moins équivalentes. A mon sens, le fait d'introduire cette forme potestative dans le nouvel alinéa 3 de l'article 82 soulève un certain nombre d'interrogations du point de vue de la logique et de la cohérence. Pourquoi la Confédération disposerait-elle d'une marge d'appréciation quant à sa participation financière prévue selon l'alinéa 3, alors que cette participation financière est obligatoire pour les cas prévus à l'alinéa 2?

J'ai de la peine à saisir les véritables motifs qui justifient cette distinction. Je crains que l'introduction de la forme potestative à l'alinéa 3 donne simplement à la Confédération le libre choix de soutenir ou de ne pas



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



soutenir ces éléments particuliers de la rétention que nous avons introduits à l'article 73 alinéa 1 lettre c. Je relève ensuite aussi que la participation financière de la Confédération, selon l'alinéa 3, présuppose une condition qui est quand même assez exceptionnelle puisqu'il faut que "le nombre d'entrées illégales en Suisse et de contrôles de personnes dans la zone frontalière concernée soit exceptionnellement élevé". En d'autres termes, il est ici question une fois de plus de circonstances exceptionnelles d'urgence, lesquelles postulent que les cantons qui aujourd'hui gèrent des centres sur mandat de la Confédération soient soutenus financièrement, aussi dans cette situation. C'est d'ailleurs, je crois, le sens même de la motion déposée par notre ex-collègue Abate.

En conséquence, je vous propose de renoncer à la formulation potestative prévue actuellement dans le projet et de la remplacer par une formulation identique à celle de l'alinéa 2, à savoir que la Confédération "participe", à raison d'un forfait, dans les cas que nous avons introduits aujourd'hui.

Je relève aussi que, selon les indications que j'ai reçues, la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police et l'Association suisse des services cantonaux de migration ont les mêmes interrogations.

Je vous remercie dès lors de soutenir ma proposition, que – il est vrai – j'aurais pu déposer en commission.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Einzelantrag abzulehnen. Die in den Ausreisezentren untergebrachten Personen unterstehen dem Ausländerrecht und nicht dem Asylrecht; ich habe vorhin darauf hingewiesen. Der Vollzug des Ausländerrechts ist Sache der Kantone. Mit der neuen Regelung kann der Bund die Kantone jedoch bei dieser Aufgabe in den vorgesehenen besonderen Situationen unterstützen, ohne dass er dazu verpflichtet wäre. Die mit der Vorlage umgesetzte Motion Abate sieht keine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung vor. Damit wird ermöglicht, dass die Beteiligung des Bundes auch nichtfinanzieller Art sein kann. Es kann auch sein, dass man verabredet, dass der Bund sich über einen stärkeren Personaleinsatz

AB 2022 S 1076 / BO 2022 E 1076

beispielsweise des BAZG an der Bewältigung der Situation beteiligt.

Im Vernehmlassungsverfahren haben die Kantone dieser Regelung zugestimmt, ohne dass sie eine Zahlungsverpflichtung des Bundes verlangt hätten. Übrigens hat auch die KKJPD dies nicht verlangt.

Je vous demande donc de rejeter cette proposition individuelle de M. Bauer.

Il ne s'agit pas, Monsieur Bauer, d'un élargissement des tâches des cantons. Nous sommes dans l'exécution du droit sur les étrangers, ce qui relève des compétences des cantons. En fait, il s'agit un peu d'une "lex Ticino". Ce que nous faisons, c'est simplement créer une base légale pour ce qui a déjà été fait ces dernières années. Actuellement, ce n'est pas le cas, mais c'était le cas en 2016 et 2017, lorsqu'il y avait un afflux très grand de migrants à la frontière sud. Lorsque le Corps de gardes-frontière découvre ces personnes, il ne peut en général pas les faire redmettre tout de suite par l'Italie. Parfois, ces personnes doivent être hébergées pendant un moment, en général pendant vingt-quatre heures. A cette fin, il y avait un centre à Rancate.

Ce que nous disons aujourd'hui avec cette loi, c'est que la Confédération peut, dans ces circonstances exceptionnelles – vous l'avez dit à juste titre –, soutenir le canton en question. Nous n'avons jamais demandé une obligation totale de la Confédération de financer cela. En général, c'est un processus de négociation. On peut aussi soutenir le canton concerné, par exemple en augmentant le nombre de gardes-frontière.

Il faut aussi faire un peu attention. Déjà là, on ne peut pas parler de désenchevêtrièrement des tâches; on se dirige de nouveau vers une situation où la Confédération participe un peu à une tâche qui revient en fait aux cantons. Il ne faudrait pas créer ici – je prends l'exemple contraire – une obligation totale et élargir les tâches de la Confédération.

Je vous demande donc de rejeter cette proposition individuelle de M. Bauer.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.044/5449)

Für den Antrag der Kommission ... 21 Stimmen

Für den Antrag Bauer ... 20 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.044
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.044



Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 22.044/5450)

Für Annahme des Entwurfs ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté